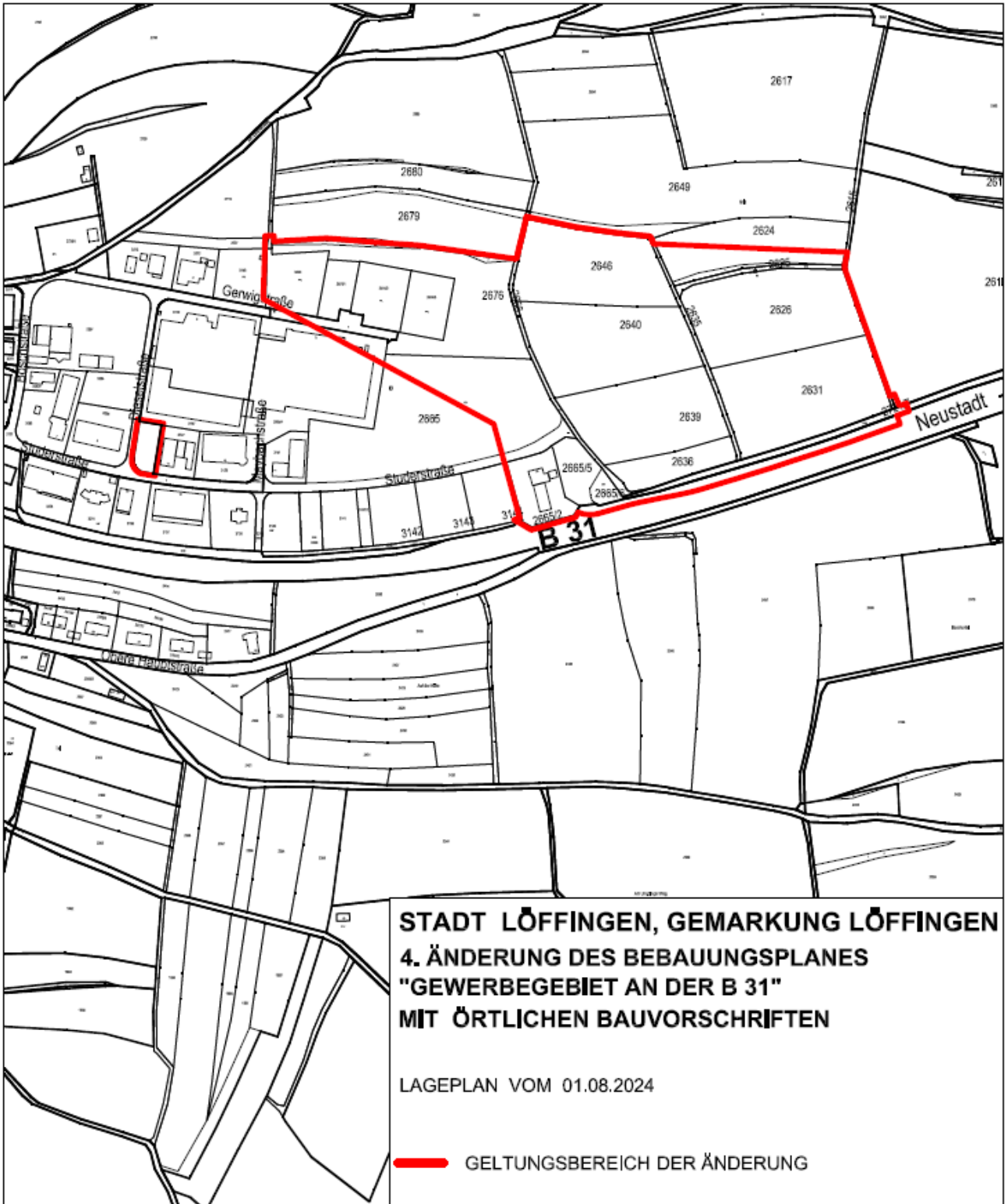


## **Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 31“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO, Ortsteil Löffingen**

Der Gemeinderat der Stadt Löffingen hat in öffentlicher Sitzung am 01.08.2024 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 31“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 31“ befindet sich in Löffingen nördlich der Bundesstraße 31. Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 99.600 qm und geht aus dem abgedruckten Lageplan vom 01.08.2024 hervor. Maßgebend ist das Deckblatt zum zeichnerischen Teil zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 31“ i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 01.08.2024.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 31“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit rechtswirksam. Eine Genehmigung der Änderung war nicht erforderlich, da sich der Bebauungsplan durch das Wirksamwerden der 8. punktuellen FNP-Änderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften kann künftig während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Löffingen eingesehen werden und es kann über die Inhalte Auskunft verlangt werden.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Löffingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 31“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO, sofern diese unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 31“ und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löffingen, den 11.04.2025  
Tobias Link, Bürgermeister